

Sitzungsprotokoll vom 11.12.2024 - Gemeinderat

Ort	Sitzungssaal, Gemeindeamt	Beginn	17:30 Uhr
Schriftführer	Robert Lurger	Ende	18:45 Uhr

Der Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden und stellt fest, dass die Sitzungseinladungen nachweislich zugestellt wurden. Das Protokoll wurde den im Gremium vertretenen Fraktionen mit der Sitzungseinladung zugestellt. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Bemerkungen

Anwesend:

Bgm. DI(FH) Rainer Handlfinger
 Vbgm. Andrea Kotmiller
 GR. Julia Datzinger
 GR. Ing. Herbert Doppel
 GR. Thomas Elmer
 GR. Harald Engelscharmüllner
 GR. Manuela Gruber
 GR. Jochen Gugrel
 GR. Walter Horinek
 GGR. Roman Kadanka
 GR. Eleonore Kirchner
 GR. Stefan Kirchner
 GR. Petra Letschka
 GR. Thomas Mai
 GR. Ing. Franz Mandl
 GR. Anna Maria Paukowitsch
 GGR. Ewald Paukowitsch
 GR. Oliver Ramel
 GGR. Sabine Ramel
 GR. Jürgen Riegler, (MSc)
 GR. Werner Schweiger
 GR. Franz Stieffsohn
 GGR. BM Ing. Thomas Zeilinger

Abwesend:

GR. Franz Mazanek	Entschuldigt
GR. Sandra Wallner	Entschuldigt



Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | |
|--|-----------------------------|
| 1. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls | |
| 2. Öffentlicher Teil | |
| 2.1. Löschungserklärung - Löschung Wiederkaufsrecht | Handlfinger, Rainer, DI(FH) |
| 2.2. Ehrungen und Auszeichnungen - Beschluss 2024 | Handlfinger, Rainer, DI(FH) |
| 2.3. Subventionen und Spenden | Kotmiller, Andrea |
| 2.4. Beschlussaufhebung FLÄWI und TBPL Änderungspunkt 1 | Kadanka, Roman |
| 2.5. FLÄWI & TBPL 2722 Änderungspunkt 1 - neu Beschluss | Kadanka, Roman |
| 2.6. Voranschlag 2025 + mittelfristiger Finanzplan | Ramel, Sabine |
| 2.7. Dienstpostenplan 2025 | Ramel, Sabine |
| 2.8. Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen | Ramel, Sabine |
| 2.9. Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe | Ramel, Sabine |
| 2.10. Abänderung der Richtlinien für die Gewährung von Gemeindeförderungen | Ramel, Sabine |
| 2.11. Fördervertrag WVA BA19 - Bundesförderung KPC - Annahmeerklärung | Ramel, Sabine |
| 2.12. e5 Energieleitbild | Ramel, Sabine |
| 2.13. Beauftragung Kanalsanierung Austraße ABA BA 14 | Zeilinger, Thomas, BM Ing. |
| 2.14. Vermutete Gebarungsprüfung vom 4.12.2024 | Horinek, Walter |
| 2.15. Bericht des Umweltgemeinderates | Riegler, Jürgen |

Öffentlicher Teil

Zu Punkt 1: Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls

Bericht Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurden keine schriftlichen Einwände eingebracht.
Das Protokoll gilt daher als genehmigt.

Zu Punkt 2: Öffentlicher Teil

Zu Punkt 2.1: Löschungserklärung - Löschung Wiederkaufsrecht

Bericht Bgm. Handlfinger berichtet, dass Fam. Ramel, grundbürgerliche Eigentümer der Liegenschaft mit der Einlagezahl 1386 KG 19459 Ober-Grafendorf, ersucht, in die grundbürgerliche Löschung des Wiederkaufsrechtes einzuwilligen. Die Voraussetzung für das Erlöschen des Wiederkaufsrechtes (Errichtung eines Eigenheims und Hauptwohnsitzbegründung) ist gegeben.

GGR Ramel verlässt um 17:33 Uhr den Sitzungssaal kehrt nach der Abstimmung um 17:34 Uhr wieder zur Sitzung retour.

Antrag BGM Handlfinger ersucht um Beschluss zur Einwilligung in die Löschungserklärung wie vorgetragen.

Beschluss Antrag einstimmig angenommen.

Zu Punkt 2.2: Ehrungen und Auszeichnungen - Beschluss 2024

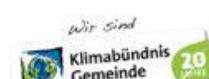
Bericht Der Bürgermeister ersucht um die Gewährung folgender Ehrungen.

Für 40-jährige Zugehörigkeit; Ehrenzeichen in Silber
LM Wolfgang Reiß
OBM Thomas Fuchs

25-jährige Zugehörigkeit, Ehrenzeichen in Bronze
OFM Bernhard Staudinger

Besondere Leistungen

- Schagerl Barbara (Einladung 2024 – Beschluss 2023)
- Herwig Kropshofer (Leitung Bücherei)



Bericht

Silber

- Brandl Herbert (15 Jahre Obmann Bauernbund)
 - Stern-Gatterer Magdalena (Dirndl Speis)
 - Stern-Gatterer Michael
 - Leopold Lugbauer (Obmann Musikverein)
 - Klemens Stiefsohn (Kapellmeister)
 - Gram Thomas (Heizwerk / Fernwärme - Öle) (Einladung 2024 – Beschluss 2023)
 - Harm Johannes (Heizwerk / Fernwärme) (2003 – Besondere Leistungen)
 - Hartl Andreas –Wifi Ausbildungsleiter
 - Willer Ingrid
 - Enzinger Peter

Gold

- Fr. Peham
 - Moderbacher Josef (Wochenmarkt)

Antrag BGM Handlfinger ersucht um Beschluss der Ehrungen wie vorgetragen.

Beschluss Antrag einstimmig angenommen.

Zu Punkt 2.3: Subventionen und Spenden

Bericht Die Vizebürgermeisterin Andrea Kotmiller trägt folgende Ansuchen für Subventionen vor:

- 1.) Elternverein der Volksschule Jahressubvention € 500,-
 - 2.) Musikverein Ober-Grafendorf/St. Margarethen Jahressubvention € 850,-
 - 3.) Naturfreunde Ober-Grafendorf Jahressubvention € 1.000,-
 - 4.) Pfarrsenioren Ober-Grafendorf Jahressubvention € 450,-
 - 5.) FF Ober-Grafendorf Subvention € 18.900,-
 - 6.) Pensionistenverein Ober-Grafendorf Subvention für Ankauf von T-Shirts für die Kegelmannschaft € 100,-
 - 7.) NÖ Imkerverband – Ober-Grafendorf Subvention € 300

Antrag Vbgm. Kotmiller ersucht um Beschluss wie vorgetragen.

Beschluss Antrag einstimmig angenommen.

Zu Punkt 2.4: Beschlussaufhebung FLÄWI und TBPL Änderungspunkt 1

Bericht

GGR Kadanka berichtet über die Anpassung und Abänderung des Flächenwidmungsplanes und des Teilbebauungsplanes Nord Änderungspunkt 1. In der Sitzung des Gemeinderates vom 25.6.2024 unter Punkt 2.9. wurde der Änderungspunkt 1 Flächenwidmung Umwidmung sowie der Änderungspunkt 1 des Teilbebauungsplanes Nord beschlossen. Dabei wurden Straßenfluchtlinien festgelegt, welche sich bei der Erstellung des Teilungsplanes als unpassend herausgestellt haben. Daher ist in Übereinstimmung mit unserm Örtlichen Raumplaner sowie der Abteilung RU1 eine Entsprechende Überarbeitung besprochen worden. Dazu ist der Beschluss TOP 2.9 vom 25.6.2024 aufzuheben und ein neuer Beschluss des abgeänderten Flächenwidmungsplanes und des Teilbebauungsplanes Nord notwendig. Die entsprechenden neuen Beschlüsse sollen in separaten Tagesordnungspunkten erfolgen.

Antrag

GGR Kadanka ersucht um Beschluss zur Aufhebung des Beschlusspunktes TOP-2.9., „FLÄWI und TBPL Änderungspunkt 1“ vom GR/004/2024 am 25.6.2024 wie vorgetragen.

Beschluss

Antrag einstimmig angenommen.

Zu Punkt 2.5: FLÄWI & TBPL 2722 Änderungspunkt 1 - neu Beschluss

Bericht

GGR Kadanka berichtet über die vorgesehenen Änderungen des Flächenwidmungsplanes anhand der Stellungnahme des Raumplaners vom 21.11.2024, fwa_bpa_empst_2722, Planungsbericht_2722, (Änderungspunkt 1)). Die entsprechend im Juni beschlossenen Baulandsicherungsverträge sind im Wortlaut gleich geblieben, sollten jedoch nun auch nochmals mitbeschlossen werden. Die Verträge liegen dem Protokoll bei.

Die Unterlagen zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes sowie des Bebauungsplanes der Marktgemeinde Obergrafendorf, Planzahl 2722, sind bereits 6 Wochen im Stadtamt in der Zeit vom 24.01.2024 bis 07.03.2024 während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt gewesen. Während dieser Auflagefrist sind zwei Stellungnahmen Stellungnahmen eingelangt. Ein raumordnungsfachliches Gutachten RU7-429/067-2023 vom 18.03.2024 sowie ein naturschutzschutzfachliches Gutachten ABB-LEÖK-113/0153 vom 22.02.2024 liegen vor. Änderungspunkte 2-10 wurden bereits am 15.05.2024 beschlossen, für diese Änderungspunkte liegt bereits eine positiv beurteilte Verordnungsprüfung in Form des Schreibens RU1-R-429/067-2023 vom 21.08.2024 vor. Änderungspunkt 1 wurde am 25.06.2024 beschlossen, diese Verordnung soll nun aufgehoben und neu beschlossen werden. Daher werden die Empfehlungen wie sie aufgrund der Vorliegenden Gutachten bzw. der entsprechend zu behandelnden Stellungnahmen nochmals im beiliegenden Empfehlungsschreiben des Raumplaners vom 21.11.2024 „fwa_bpa_empst_2722“ erläutert.

Nachfolgend der Empfohlene Verordnungstext der FWP Änderung, welcher seitens GR zur beschließen wäre:

*Marktgemeinde: Ober-Grafendorf
Polit. Bezirk: St.Pölten-Land
Land: Niederösterreich*

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.12.2024, nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen, folgende



VERORDNUNG

beschlossen.

- § 1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBI. 3/2015 i. d. g. F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm in der Katastralgemeinde Obergrafen Dorf abgeändert.
- § 2 Die im Flächenwidmungsplan als Aufschließungszonen gekennzeichneten Teile des Bauland dürfen erst dann zur Bebauung freigegeben werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind.
- BW*-A11, KG Obergrafen Dorf
- Sicherstellung der Herstellung der technischen Infrastruktur
 - Vorlage eines vom Gemeinderat akzeptierten Bebauungskonzeptes
- § 3 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBI. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
- § 4 Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs. 1 der NÖ-Gemeindeordnung 1973, LGBI. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die NÖ-Landesregierung hat diese Verordnung gem. § 24 Abs. 11 und 14 i. V. m. § 25 Abs. 4 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBI. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom Zl. genehmigt.

Ober-Grafendorf, am

Der Bürgermeister:

angeschlagen am:

abgenommen am:

TEILBEBAUNUNGSPLAN Nord

GGR Kadanka berichtet weiters über die vorgesehenen Änderungen des Teilbebauungsplanes Nord anhand der Stellungnahme des Raumplaners vom 21.11.2024, fwa_bpa_empst_2722, Planungsbericht_TBPA_2722_01_AEP1_Beschluss2, (Änderungspunkt 1)).

Die Unterlagen zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes sowie des Bebauungsplanes der Marktgemeinde Obergrafen Dorf, Planzahl 2722, sind bereits 6 Wochen im Stadtamt in der Zeit vom 24.01.2024 bis 07.03.2024 während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt gewesen.



Bericht

Während dieser Auflagefrist sind zwei Stellungnahmen Stellungnahmen eingelangt. Ein raumordnungsfachliches Gutachten RU7-429/067-2023 vom 18.03.2024 sowie ein naturschutzschutzfachliches Gutachten ABB-LEÖK-113/0153 vom 22.02.2024 liegen vor. Änderungspunkte 2-10 wurden bereits am 15.05.2024 beschlossen, für diese Änderungspunkte liegt bereits eine positiv beurteilte Verordnungsprüfung in Form des Schreibens RU1-R-429/067-2023 vom 21.08.2024 vor. Änderungspunkt 1 wurde am 25.06.2024 beschlossen, diese Verordnung soll nun aufgehoben und neu beschlossen werden. Daher werden die Empfehlungen wie sie aufgrund der Vorliegenden Gutachten bzw. der entsprechend zu behandelnden Stellungnahmen nochmals im beiliegenden Empfehlungsschreiben des Raumplaners vom 21.11.2024 „fwa_bpa_empst_2722“ erläutert.

Nachfolgend der empfohlene Verordnungstext der BPL Änderung, welcher seitens GR zur beschließen wäre:

Marktgemeinde: Ober-Grafendorf

Polit. Bezirk: St. Pölten Land

Land: Niederösterreich

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung vom 11.12.2024, nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen, folgende

VERORDNUNG

§ 1 Gemäß § 34 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. Nr. 3/2015 i. d. g. F. wird der Teilbebauungsplan Nord planlich in der Katastralgemeinde Obergrafendorf abgeändert.

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 5 Abs. (1) der Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes, LGBL. 8200/1-3, als Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3 Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
(2) Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.

Ober-Grafendorf, am

Der Bürgermeister

angeschlagen am:

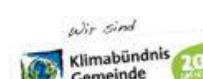
abgenommen am:

Antrag

GGR Kadanka stellt den Antrag die Verordnungen für die Abänderung des Flächenwidmungsplanes und des Teilbebauungsplanes Nord für den Änderungspunkt 1 samt beiliegenden Empfehlungsschreiben und Planbeilagen sowie die Baulandsicherungsverträge zu beschließen.

Beschluss

Antrag einstimmig angenommen.



Zu Punkt 2.6: Voranschlag 2025 + mittelfristiger Finanzplan

- Bericht** GGR Ramel berichtet über den Voranschlag 2025 und den mittelfristigen Finanzplan bis 2029 (Bericht des Voranschlages 2025 und des MFP 2026 – 2029 liegen als Beilage dem Protokoll bei).
- Antrag** GGR Ramel ersucht den Voranschlag 2025 und den mittelfristigen Finanzplan 2026 - 2029 wie vorgetragen zu beschließen.
- Beschluss** Antrag einstimmig angenommen.

Zu Punkt 2.7: Dienstpostenplan 2025

- Bericht** Der Dienstpostenplan für das Jahr 2025 wurde im Einvernehmen mit der Personalvertretung erstellt. Erstmals beinhaltet dieser auch die Verwendungsgruppen und Funktionsdienstposten laut dem neuen Dienstrecht (NÖ Gemeindebedienstetengesetz 2025). Dieser soll laut Beilage beschlossen werden.
- Antrag**
- Beschluss** Antrag einstimmig angenommen.

Zu Punkt 2.8: Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen

- Bericht** BGM Handlfinger berichtet, dass im Zuge des Inkrafttretens des neuen NÖ Gemeindebedienstetengesetz 2025 auch eine entsprechende Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen zu beschließen ist. Die Verordnung liegt dem Protokoll als Beilage bei.

Bericht

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ober-Grafendorf hat in seiner Sitzung am 11.12.2024 aufgrund § 2 Abs. 4 NÖ Gemeindebeamtenordnung 1976 (GBDO), § 11 Abs. 1 NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG) und § 7 Abs. 3 NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) folgende:

**Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen
(Funktionsverordnung)**

beschlossen:

§ 1

Die im Dienstpostenplan gesondert bezeichneten Funktionsdienstposten werden folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

	Gesonderte Bezeichnung des Funktionsdienstpostens im Dienstpostenplan:	Funktionsgruppe gemäß GBDO bzw. GVBG:	Funktionsgruppe gemäß NÖ GBedG 2025
1.	Dienstposten des Leiters des Gemeindeamtes	9	FL 3
2.	Dienstposten des Leiters der Buchhaltung & Kassenverwalter	8	FL 2
3.	Dienstposten des Leiters des Bauhofes	7	FL 1
4.	Kasserverwalter Stv.	7	FE 1
5.	Bauhofleiter Stv.	6	FE 1

§ 2

Die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Die Verordnung vom 13.12.2023 über die „Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas“ tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister
DI(FH) Rainer Handlfinger

Antrag

BGM Handlfinger ersucht um Beschluss der Verordnung wie vorgetragen.

Beschluss

Antrag einstimmig angenommen.

Zu Punkt 2.9: Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

Bericht

GGR Ramel berichtet, dass am 26.09.2024 der NÖ Gebrauchsabgabtarif 2024 kundgemacht wurde. Um die neuen Sätze anwenden zu können, ist die kommunale Verordnung über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe entsprechend dem beiliegenden Konzept zu ändern.

Die neue Verordnung soll mit 1.1.2025 in Kraft treten.

Antrag

GGR Ramel ersucht um Beschluss zur Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe wie vorgetragen.

Beschluss

Antrag einstimmig angenommen.



**Zu Punkt
2.10:** **Abänderung der Richtlinien für die Gewährung von Gemeindeförderungen**

Bericht Die Förderrichtlinien unter Punkt 11.1 sollen auf nachfolgendem Wortlaut geändert werden:

11.1 Errichtung von Wärmepumpensystemen für Heizzwecke in Verbindung zu einer bestehenden Photovoltaikanlage. Die Förderung beträgt 10% des Anschaffungswerts, maximal jedoch € 500,-. Für die Förderabwicklung sind geeignete Nachweise vorzulegen (Rechnung der Wärmepumpe sowie Rechnung, Prüfprotokoll, Bauanzeige oder Förderbestätigung der Photovoltaikanlage sowie ein Nachweis des bisherigen Heizsystems). Ein Antrag auf Förderung kann nur für erstmalige Umstellung angesucht werden.

Zusätzlich wurde der Vermerk zur Übergangsfrist für die PV-Förderung herausgenommen.

Die Änderung der Förderrichtlinien soll mit 01.01.2025 in Kraft treten.

Antrag GGR Ramel ersucht um Beschluss des Änderungsvorschages wie vorgetragen.

Beschluss Antrag einstimmig angenommen.

**Zu Punkt
2.11:** **Fördervertrag WVA BA19 - Bundesförderung KPC - Annahmeerklärung**

Bericht Die Abwicklungsstelle des Bundes hat im Juni 2024 die Annahmeerklärung für den Sanierungs-Bauabschnitt 19 der WVA der Marktgemeinde Ober-Grafendorf zur Beschlussfassung im Gemeinderat übermittelt. (Siedlungsstraße, Landstraße, Eichenstraße, Grechtlergasse, Maurergasse, Manker Straße tw. und Fridau tw.)

Die Förderhöhe beträgt in Summe € 63.240,-, dies entspricht 12 % der förderbaren Investitionskosten (527.000,-).

Die Förderung wird in den nächsten Jahren in Form von Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

Die beiliegende Annahmeerklärung ist rechtsverbindlich zu unterzeichnen und dem Fördergeber (Bund) bis spätestens 30.12.2024 zu übermitteln.

Antrag GGR Ramel ersucht um Beschluss zur Annahme des Fördervertrags wie vorgetragen.

Beschluss Antrag einstimmig angenommen.

Zu Punkt 2.12: e5 Energieleitbild

Bericht

GGR Ramel berichtet, dass das neue e5 Leitbild für das Audit 2025 beschlossen werden muss. Das Energieleitbild samt Maßnahmen ist als Beilage dem Protokoll beigelegt.

Nachfolgend werden die wesentlichen Zielsetzungen kurz Zusammengefasst vorgestellt:

Zielsetzung Wärme

„Raus aus fossiler Wärmeversorgung“

Die Gemeinde Ober-Grafendorf geht mit gutem Beispiel voran und versorgt bis 2030 alle öffentlichen Gebäude mit erneuerbarer Energie.

Qualitatives Ziel:

- ✓ „Fossil“ betriebene Heizungen im Gemeindegebiet reduzieren

Quantitatives Ziel:

- ✓ Alle gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen sind ölfrei beheizt
- ✓ 70% weniger Ölheizungen (2030) im Gemeindegebiet gegenüber 2020
- ✓ Steigerung auf 100% erneuerbar im Gemeindegebiet (2040)
- ✓ Zwischenziele erneuerbarer Wärmeversorgung: 60% (2027), 75% (2030), 90% (2035), 100% (2040)

„Energieeffiziente Gemeindegebäude – Wärme“

Qualitatives Ziel:

- ✓ Steigerung der Energieeffizienz in der Wärmeversorgung bei gemeindeeigenen Gebäuden

Quantitatives Ziel:

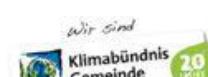
- ✓ Wärmeverbrauch kleiner 55 kWh/m² Jahr bei allen Gebäuden (2035)

Zielsetzung Strom

„Energieeffiziente Gemeindegebäude und Anlagen – Strom“

Die Gemeinde Ober-Grafendorf sorgt für eine energieeffiziente Stromversorgung der eigenen Gebäude und Anlagen (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, sofern in Gemeindezuständigkeit).

Qualitatives Ziel:



- ✓ Steigerung der Energieeffizienz bei gemeindeeigenen Gebäuden

Quantitatives Ziel:

- ✓ Stromverbrauch kleiner 13 kWh/m² Jahr bei allen Gebäuden (2030)

„Steigerung des Photovoltaik-Anteils im Gemeindegebiet

Im NÖ Klima- und Energiefahrplan 2020-2030 wird eine Stromproduktion aus Photovoltaik von 3.000 GWh im Jahr 2030 angestrebt.

Qualitatives Ziel:

- ✓ Kontinuierliche Steigerung der installierten PV-Leistung in der Gemeinde Ober-Grafendorf bis zum Jahr 2030

Quantitatives Ziel bis 2030:

- ✓ Steigerung PV von 1.272 Wp pro EW (2023) auf 2.000 Wp pro EW
- ✓ PV-Leistung auf Initiative der Gemeinde: 954 kWp (200 Wp pro EW)

„Energieeffiziente Straßenbeleuchtung“

Die Gemeinde Ober-Grafendorf stellt eine energieeffiziente Straßenbeleuchtung sicher.

Qualitatives Ziel:

- ✓ Optimierung der Straßenbeleuchtung

Quantitatives Ziel bis 2030:

- ✓ gesamte Straßenbeleuchtung auf LED umgerüstet
- ✓ spezifischer Stromverbrauch der Straßenbeleuchtung unter 150 kWh pro Lichtpunkt und Jahr

Zielsetzung Mobilität
„Elektromobilität“

Qualitatives Ziel:

- ✓ Forcierung und Steigerung der Elektromobilität

Quantitative Ziele bis 2030:

- ✓ 50% Anteil an klimafreundlichen Fahrzeugen bei den Neuzulassungen
- ✓ 20% im PKW-Bestand im Gemeindegebiet sind elektrisch
- ✓ Gemeindefuhrpark 100% elektrisch bei Neuzulassungen (M1-PKW, N1-leichte Nutzfahrzeuge)

„Bedarfsorientierte Mobilität und öffentlicher Verkehr“

Qualitatives Ziel:

- ✓ Attraktive Alternativen zum motorisierten Individualverkehr

Quantitatives Ziel bis 2030:

- ✓ Fahrgastzahlen des bedarfsorientierten Verkehrs um 5% steigern
- ✓ ÖFFI-Klimatickets im Gemeindegebiet um 10% steigern

„Radverkehr stärken“

33% der zurückgelegten Wege in Niederösterreich sind kürzer als 2,5 km. Eine Distanz die leicht mit dem Fahrrad zurückgelegt werden kann.

Die Gemeinde Ober-Grafendorf bekennt sich zu ökologisch verträglichem Verkehr und setzt bewusst Maßnahmen, die den Fuß- und Radverkehr stärken.

Qualitatives Ziel:

- ✓ Forcierung und Steigerung des Radverkehrsanteils
- ✓ Die Qualität der Fahrrad-Abstellanlagen soll laufend verbessert werden

Quantitatives Ziel bis 2030:

- ✓ ausreichende Anzahl an Fahrrad-Abstellanlagen in guter Qualität zu 100% bei allen gemeindeeigenen Gebäuden

Zielsetzung Wasser
„Regenwassermanagement“

Nachhaltige Regenwassernutzung hat zum Ziel, Wasser versickern oder verdunsten zu lassen, es temporär zwischenzuspeichern, zu nutzen und zeitverzögert in den Wasserkreislauf zurückzuführen.

Qualitatives Ziel:

- ✓ Regenwasser möglichst lokal halten

Quantitatives Ziel bis 2030:

- ✓ Erhöhung der Retentionsräume um 10 %

Zielsetzung Boden und Klimaschutz
„Energieraumplanung“

Qualitatives Ziel

- ✓ energieeffizientes Bauen und energetische Sanierung wird unterstützt
- ✓ Steigerung des Anteils an erneuerbarer Wärme
- ✓ Bestmögliche Nutzung erneuerbarer Energiequellen
- ✓ Flächeninanspruchnahme wird reduziert

Quantitatives Ziel bis 2030:

- ✓ Erhöhung der Sanierungsrate von 3% pro Jahr bei Gebäuden
- ✓ Erhöhung der Fernwärmeabnehmer um 5% gegenüber 2020
- ✓ Kontrollierter Flächenverbrauch: Bei einem Bevölkerungszuwachs von je 1% werden weniger als 1% der Flächen im Gemeindegebiet versiegelt

„Leben mit der Natur“

Die Gemeinde Ober-Grafendorf geht verantwortungsbewusst mit Grund und Boden um.

Qualitatives Ziel:

- ✓ „Natur im Garten“ Gemeinde

Quantitatives Ziel:

- ✓ 10% der öffentlichen Grünflächen im Siedlungsgebiet sind Biodiversitätsflächen
- ✓ Regelmäßiger Nachweis der Einhaltung der „Natur im Garten“ Kriterien (Goldener Igel)

„Klimawandelanpassung“

Gemeinden und Regionen nehmen bei der Klimawandelanpassung eine wesentliche Rolle ein. Es ergeben sich vielfach Herausforderungen, die nur lokal gelöst werden können. Gleichzeitig eröffnen sich Chancen, die es zu nutzen gilt.

Antrag GGR Ramel ersucht um Beschluss des Energieleitbildes für Ober-Grafendorf wie vorgetragen.

Beschluss Antrag einstimmig angenommen.

Zu Punkt 2.13: **Beauftragung Kanalsanierung Austraße ABA BA 14**

GGR Thomas Zeilinger berichtet, dass eine Ausschreibung vom 18.11.2024 bis 09.12.2024 ausgeschrieben wurde. Die Sanierung soll wie ursprünglich geplant, durch den ehemaligen Kunstrasenplatz geführt werden.

Die Ausschreibungsunterlagen wurden von insgesamt 29 Firmen abgeholt und 13 Firmen haben ein Angebot gelegt.

Die Angebote wurden von unserem Ziviltechnik Büro Zeleny Infrastrukturplanung geprüft und ein Vergabevorschlag der Marktgemeinde Ober-Grafendorf übermittelt. Nachfolgend der Vergabevorschlag welcher zur Beschlussfassung vorgetragen wurde: Für das Bauvorhaben „ABA BA14, Kanalsanierung durch Neubau“ ergibt sich gemäß der gegenständlichen Angebotsprüfung für die Erd- und Baumeisterarbeiten samt Lieferungen folgender Vergabevorschlag:

Entsprechend dem Bundesvergabegesetz 2018 i.d.g.F. für den Unterschwellenbereich ist die Firma Alfred TREPKA GmbH, Schulstraße 11 3200 Ober-Grafendorf mit einer geprüften Angebotssumme von Gesamtsumme netto EUR 304 056,78
 $+ 20 \% \text{ USt. EUR } 60\,811,36 = \text{GESAMTVERGABESUMME EUR } 364\,868,14$
 Billigstbieter.

- Bericht** Es wird der Marktgemeinde Ober-Grafendorf vorbehaltlich der Zustimmung der Förderstelle (Amt der NÖ-Landesregierung, Abt. WA4) empfohlen, für die ausgeschriebenen Leistungen den Auftrag der Firma Alfred TREPKA GmbH, Schulstraße 11 3200 Ober-Grafendorf zu der vorgenannten Gesamtvergabesumme zu erteilen. Der Bericht des Vergabevorschlages sowie die Übersicht aller Angebote liegen dem Protokoll bei.
- Antrag** GGR Zeilinger ersucht um Beschluss des Vergabevorschlages wie Vorgetragen zur Auftragsvergabe an die Fa. Trepka.
- Beschluss** Antrag einstimmig angenommen.
- Zu Punkt 2.14:** **Vermutete Gebarungsprüfung vom 4.12.2024**
- Bericht** GR Walter HORINEK, zum Zeitpunkt der Prüfung Obmann des Prüfungsausschusses, berichtet über die am Mittwoch, den 4.12.2024 durchgeführte vermutete Gebarungsprüfung die sich über die Zeit vom 29.08.2024 bis einschließlich 4.12.2024 erstreckte.
- Antrag** GR Horinek ersucht um Kenntnisnahme wie vorgetragen.
- Beschluss** Zur Kenntnis genommen.
- Zu Punkt 2.15:** **Bericht des Umweltgemeinderates**
- Bericht** GR Jürgen Riegler Bericht als Umweltgemeinderat über Umweltangelegenheiten der Gemeinde.
Der entsprechende Bericht liegt dem Protokoll als Beilage bei.
- Antrag** GR Riegler ersucht um Kenntnisnahme wie vorgetragen.
- Beschluss** Zur Kenntnis genommen.